

Staatsvertrag

zwischen Preußen, Reuß Jüngerer Linie, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Älterer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Älterer Linie haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Mide,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie:

Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Höchstihren Regierungsrath Dr. Carl Flevoigt,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Staatsrath Ferdinand Hautal,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Älterer Linie:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Triptis oder einem in der Nähe gelegenen Punkte der Linie Leipzig-Gera-Probitzella nach Blankenstein für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Älterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie gestatten der königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihrer Staatsgebiete.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der königlich Preussischen Regierung